



Kurzinformation

Beispiele für universitäre Regelungen zu Akkreditierung von studentischen Hochschulgruppen

Die Akkreditierung von studentischen Gruppen bzw. Initiativen erfolgt in der Regel durch die Leitung der jeweiligen Universität (Präsidium/Rektorat).

Mit der Akkreditierung sind in der Regel gewisse Rechte verbunden, etwa ein privilegierter und vergünstigter Zugang zu Räumen für Einzelveranstaltungen. Da die Universitäten bei der Frage, welche Rechte und Pflichten sie mit der Akkreditierung verbinden und an welche Voraussetzungen sie diese binden, einen erheblichen Gestaltungsspielraum besitzen, erhebt die folgende Zusammenstellung von Beispielen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Typischerweise ist Voraussetzung, dass die Mitglieder der Gruppe Studierende der jeweiligen Universität sind. In der Regel wird auch eine Mindestmitgliederzahl festgelegt, wobei die Höhe variiert (oftmals 7 Mitglieder, an der Goethe-Universität 20 Mitglieder, wobei hier neben den studentischen Hochschulgruppen auch noch studentische Initiativen bestehen).

Grundsätze für die Anerkennung einer studentischen Hochschulgruppe der Goethe-Universität, <https://www.uni-frankfurt.de/86001646/Grunds%C3%A4tze_zur_Anerkennung_studentischer_Hochschulgruppen_an_der_GU.pdf>.

Grundsätze für die Anerkennung einer studentischen Initiative der Goethe-Universität, <https://www.uni-frankfurt.de/86001668/Grundsaezze_fuer_die_Anerkennung_einer_studentischen_Initiative.pdf>.

TU Darmstadt, Grundsätze für die Akkreditierung/Reakkreditierung studentischer Universitätsgruppen, <https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/akkreditierung_stud_gruppen/index.de.jsp>.

Richtlinien über die Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Vereinigungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, <<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/interne-richtlinien/richtlinien-studentische-vereinigungen>>.

Richtlinie zur Akkreditierung Studentischer Initiativen an der Universität Mannheim,
<https://www.uni-mannheim.de/media/Universitaet/Dokumente/Initiativen/Richtlinie_zur_Akkreditierung_Studentischer_Initiativen_an_der_Universitaet_Mannheim_vom_14.09.2016.pdf>.

Die Richtlinien der Universität Mannheim sind ein Beispiel dafür, dass religiöse Gruppierungen nicht akkreditiert werden können. Zu dieser Fragestellung vergleiche auch Hans Michael Heinig, Der Staat ist keine religionslose Zone, FAZ v. 22. September 2016, S. 6.

An Universitäten in Bayern ist teilweise eine Akkreditierung durch den Konvent der Fachschaften vorgesehen (unter Rechtsaufsicht der Universitätsleitung). Diese bezieht sich dann aber nur auf die Nutzung von Räumen und anderen Ressourcen der Studierendenvertretung, vgl. die Regelung an der LMU München, <<https://www.stuve.uni-muenchen.de/hochschulgruppen/index.html>>.
